

Neuregelung der Erwerbslosen-Beiträge. — Der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung ist auf Grund der neu erlassenen Verordnung über den Beitragsausgleich in der Erwerbslosenfürsorge ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge für das ganze Reichsgebiet einheitlich zu bemessen. Von dieser Befugnis hat der vom Verwaltungsrat gebildete Ausschuss für Erwerbslosenfürsorge in seiner Sitzung vom 25. Januar Gebrauch gemacht und den einheitlichen Beitrag mit Wirkung vom 1. Februar bis auf weiteres auf 3 v. H. des Grundlohns festgesetzt. Hiervon ist 1 v. H. des Grundlohns als Reichsanteil an die beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung gebildete Reichsausgleichskasse abzuführen. Der Rest verbleibt den örtlichen oder bezirklichen Stellen, soweit er dort gebraucht wird. Der Reichsrat hat diesen Festsetzungen zugestimmt.

Weitere Abschwächung der Konjunktur im Buchdruckgewerbe. — Wenn auch die wirtschaftliche Lage im Buchdruckgewerbe zweifellos weit günstiger als in vielen anderen Gewerben ist, so wirkt sich die Krisenzeit doch immerhin fühlbar aus. Bezeichnend ist auch, daß in einer Anzahl Betrieben wieder Kurzarbeit anzutreffen ist, die man fast ein Jahr lang in den Buchdruckereien nicht mehr kannte. Die Zahl der Arbeitslosen im Verbands der Deutschen Buchdrucker betrug im Dezember 1925 bei rund 78 000 Mitgliedern 3028 (im November 1482). Im Dezember arbeiteten 685 Mitglieder verkürzt (im November 349), und zwar bis zu 8 Stunden 323, 9—16 Stunden 217, 17—24 Stunden 125, sowie 25 und mehr Stunden 20 Mitglieder. Aus dieser Statistik geht hervor, daß sich die Zahl der Arbeitslosen im Monat Dezember gegenüber November mehr als verdoppelt hat. Bei 78 000 Mitgliedern waren also 3,87% Arbeitslose vorhanden. In normalen Zeiten (Vorkriegszeiten) bewegte sich der Prozentsatz in der Regel zwischen 4—6%. In den Großstädten dürfte allerdings der Durchschnitt von 3,87% schon überschritten worden sein, was hier auch früher schon immer der Fall war. Anfang Januar dieses Jahres waren in Berlin 775 Gehilfen arbeitslos, und zwar 451 Setzer, 87 Maschinensetzer, 199 Drucker, 8 Schweizerdegen, 18 Stereotypenreue und 12 Korrektoren. Außerdem waren 397 Hilfsarbeiter und 280 Hilfsarbeiterinnen arbeitslos. In Berlin dürften jetzt 6% der Gehilfenschaft ohne Arbeit sein. In Stuttgart waren zu Beginn des verflossenen Jahres nur 4 Arbeitslose vorhanden; an der Jahreswende jedoch 90. Die Zahl der arbeitslosen Gehilfen dürfte in ganz Württemberg gegenwärtig 2% noch nicht übersteigen. In Leipzig hat die Konjunktur im Buchdruckgewerbe bereits wesentlich nachgelassen; Kurzarbeit hat auch schon eingesetzt. Trotzdem kann in Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage und im Vergleich zu den in der Vorkriegszeit gemachten Erfahrungen von einem schlechten Geschäftsgang noch nicht die Rede sein.

Papierfabrik Kösslin, A.-G. — Die Gesellschaft hat ihren Gläubigern einen Vergleichsvorschlag gemacht, nach dem neben den bereits ausgezahlten 10 Prozent innerhalb von vier Monaten weitere 40 Prozent ausgeschüttet werden sollen. Die restlichen 50 Prozent sollen in Form von Gutscheinen beglichen werden, die hypothekarisch zu sichern sind, und zwar erstfällig auf dem Kössliner unbebauten Terrain und den Kössliner und Berliner Wohnungsgrundstücken, ferner zweitfällig auf der Fabrik. Die Gläubiger haben bis auf zwei zugestimmt.

Berkehrsnachrichten.

Neues zum Bücherzettel. — Von der Pressenachrichtenstelle der Oberpostdirektion Leipzig wird uns geschrieben:

Bisher waren in Bücherzetteln neben der Bezeichnung der bestellten oder angebotenen Werke und den bei Teildrucksachen allgemein zugelassenen Änderungen und Zusätzen weitere Bemerkungen bis zu fünf Worten usw. erlaubt, die den bestellten oder angebotenen Gegenstand betrafen. Diese Vergünstigung ist nach neuerer Entscheidung des Reichspostministeriums weggefallen.

Nachtragungen und Änderungen in Bücherzetteln des Inlandverkehrs, die handschriftlich, mit der Schreibmaschine einschl. der Durchschläge, mit Stempel, Durchdruck oder Kopierpresse vorgenommen werden, müssen sich jetzt im Rahmen der folgenden Vorschriften halten. Es ist gestattet:

1. eine innere mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift anzugeben;
2. den Absendungsstag und die sogenannten Absenderangaben (§ 7, IX der Postordnung) nachzutragen oder zu ändern;
3. offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;
4. Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben oder zu unterstreichen;

5. Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts nachzutragen;
6. Ziffern zu ändern;
7. weitere Änderungen und Nachtragungen vorzunehmen, die zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte usw. umfassen und in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhang mit dem gedruckten Wortlaut stehen.

Durch die unter 3 bis 7 aufgeführten Änderungen und Zusätze dürfen keine Mitteilungen in verabredeter Sprache entstehen;

8. die bestellten oder angebotenen Werke zu bezeichnen.

Die unter Punkt 9 der Mitteilungen im Vbl. 1925, Nr. 204, S. 20207 aufgeführten Beispiele fallen nunmehr unter die Vorschriften zu 7.

Anmerkung: Der Bescheid des Reichspostministeriums an den Börsenverein lautet:

»Die in den Ausführungsbestimmungen zu § 7 XI 2 der Postordnung vorgenommenen Streichungen haben nicht den Zweck, bei Bücherzetteln Nachtragungen der in Rede stehenden Art auszuschließen. Solche handschriftlichen Bemerkungen müssen sich aber, soweit sie nicht durch den Wortlaut der Postordnung selbst gedeckt sind, im Rahmen der Vorschriften des § 7 X halten. Der Hinweis im Amtsblatt Nr. 48 vom 17. Mai 1924, daß die Bestimmungen für gewisse Drucksachenarten, u. a. auch für den Bücherzettel, unverändert beibehalten seien, bezieht sich lediglich auf die Postordnungsbestimmungen. Da die im § 7 X 5 vorgesehene Nachtragungen eine ausreichende Möglichkeit bieten, die in Bücherzetteln üblichen Zusätze zu machen, lag kein Anlaß vor, für diese Sendungsart neben der schon bestehenden, über die allgemeinen Ausnahmen hinausgehenden Bevorzugung noch weitere Vergünstigungen einzuräumen. Auch der in den früheren Bestimmungen enthaltene Zusatz »und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen« ist in Wegfall gekommen, weil die darunter fallenden Änderungen durch X, Ziffer 2 a. a. O. gedeckt sind. Die jetzt weggefallenen Ausführungsbestimmungen sind entbehrlich geworden, nachdem die Frage, ob solche Bemerkungen die Eigenschaft einer besonderen brieflichen Mitteilung haben oder nicht, durch die neuen Bestimmungen gegenstandslos geworden ist. Ihre Beseitigung war notwendig, weil sie zu mißverständlichen Auslegungen geführt hatten.

J. A.: Küsgen.

Das Reichspostministerium wird von dieser Entscheidung schwerlich abgehen. Um aber die Versendung der Bücherzettel in Form offener Karten zu der Gebühr von 3 Pf. zu ermöglichen, ist es notwendig, die üblichen und unentbehrlichen Bemerkungen durch Druck herzustellen; der Vordruck würde dann nach Bedarf zu unterstreichen oder zu durchstreichen sein. Der Börsenverein beabsichtigt, ein einheitliches Formular für Bücherzettel zu entwerfen, das den Belangen des Buchhandels entspricht und mit den postalischen Vorschriften im Ein-

	am 28. Januar 1926		am 29. Januar 1926	
	Weidkurs	Briefkurs	Weidkurs	Briefkurs
Holland 100 Gulb.	168,36	168,78	168,21	168,63
Guano Aires (Pap. -Bel.) 1 Peso	1,736	1,740	1,738	1,737
Belgien 100 Franc.	19,065	19,105	19,07	19,11
Norwegen 100 Kr.	85,31	85,53	85,21	85,46
Dänemark 100 Kr.	108,87	104,13	108,69	103,95
Schweden 100 Kr.	112,25	112,53	112,26	112,54
Deutsches 100 Tinnm.	10,545	10,585	10,547	10,587
Italien 100 Lire	16,915	16,955	16,905	16,945
London 1 £	20,390	20,442	20,396	20,448
New York 1 \$	4,195	4,205	4,195	4,205
Paris 100 Franc.	15,725	15,765	15,80	15,84
Schweiz 100 Franc.	80,88	81,08	80,89	81,09
Nadri 100 Pesetas	59,31	59,45	59,23	59,37
Hispan 100 Escuto	21,175	21,225	21,175	21,225
Japan 1 Yen	1,881	1,885	1,883	1,887
Rio de Janeiro 1 Milreis	0,622	0,624	0,640	0,660
Wien 100 Schill.	59,08	59,22	59,07	59,21
Brag 100 Kr.	12,41	12,45	12,415	12,455
Jugoslawien 100 Dinar	7,40	7,42	7,40	7,42
Budapest 100 000 Kr.	5,872	5,892	5,874	5,894
Bul. - ten 100 Lewa	2,845	2,895	—	—
Konstantinopel 1 türk. L.	2,202	2,212	—	—
Warschau 100 Ploty	57,15	57,45	—	—
Riga 100 Lat	80,25	80,85	—	—
Reval 100 Finn. M.	1,116	1,122	—	—
Atten 100 Drachm.	5,79	5,81	—	—
Kattowit 100 Ploty	57,15	57,45	—	—
Danzig 100 Gulb.	80,90	81,10	80,90	81,10
Hofen 100 Ploty	57,15	57,45	—	—
R. mo 100 Litas	40,995	41,205	—	—

